

Irland, das Vereinigte Königreich und die Bewahrung der (In-)Stabilität in Nordirland nach dem Brexit

Rechtsanwalt Dr. Michael Hördt, M.C.L. (Mannheim/Adelaide) und Killian O'Brien, LL.B. (Ling. Germ.), LL.M., MA*

Kein Land ist neben dem Vereinigten Königreich vom Brexit mehr betroffen als die irische Republik. Die wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich sind eng, enger als mit jedem anderen Land der europäischen Union (die Exporte nach Großbritannien machten 2018 11 % der Gesamtexporte aus bei einem Gesamtvolumen von ca. 14 Euro Mrd. aus) und auch politisch, historisch und gesellschaftlich sind beide Staaten eng miteinander verbunden. So wurde Irland seit dem Act of Union zwischen 1801 und 1922 von London aus regiert, bevor der Großteil der Insel erst zum Irish Freestate (Saorstát Éireann) und 1949 mit dem Austritt aus dem Commonwealth zur Republik wurde. Sechs Grafschaften im Norden Irlands verblieben als Nordirland ein integraler Bestandteil des Vereinigten Königreichs. Beide Länder traten 1973 zeitgleich der damaligen EEG, Vorgängerorganisation der EU, bei. Mit dem Brexit tritt nunmehr eine Zeitenwende ein, die die irische Republik nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch in besonderer Weise treffen wird. Der folgende Beitrag untersucht mögliche Auswirkungen des Brexit gerade auch vor dem Hintergrund des Verhältnisses zu Nordirland. Verfassungsrechtliche sowie völker- und europarechtliche Fragen bilden selbstverständlich den Schwerpunkt dieses Beitrags. Darüber hinaus werden einzelne Fragen von juristischer und wirtschaftlicher Relevanz angerissen.

Ireland and the UK both joined the European Economic Community, the predecessor to the EU, at the same time in 1973. Aside from the UK itself, no other country will be affected by Brexit more greatly than Ireland. Ireland and the UK are economically closely interwoven with each other, more so than with other Member States of the EU, and the two States have close political, historical and social ties. Northern Ireland, consisting of six counties in the North of the island of Ireland, is a constituent part of the UK, further complicating the process of extricating the UK from within the EU. This contribution aims to assess some of the possible consequences of the Brexit process, in particular in light of the situation in Northern Ireland. Constitutional, public international law and European law questions naturally form the main focus of this contributions. In addition, efforts are made to provide some insight in the area of corporate law.

I. Ausgangspunkt

Das heutige Nordirland existiert in seiner jetzigen Form seit der Teilung der irischen Insel durch den Government of Ireland Act (1920), welche im Zuge der Verhandlungen um einen (partiell) unabhängigen irischen Staat vereinbart worden ist. Die sechs Grafschaften Antrim, Armagh, Down, Fermanagh, Derry/Londonderry und Tyrone sowie die Stadtbezirke Belfast und Derry/Londonderry bilden zusammen Nordirland. Die vergangenen Jahrzehnte waren bis zum so genannten Karfreitags-Abkommen im Jahr 1998 von schweren, teilweise bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den irisch-republikanischen und der britischen-unionistischen Seiten geprägt. Während die irisch-republikanische Seite den Anschluss an die Republik Irland und die Wiedervereinigung als Ziel hat, möchte die britisch-unionistische Seite die Einheit des Vereinigten Königreichs und den Status als Briten wahren. Die Spuren des Konfliktes sind immer noch sichtbar, bspw. in Form der so genannten „Friedensmauern“, die in Belfast, Derry/Londonderry und anderen Städten noch zu finden sind und Republikaner von Unionisten trennen sollen.

Eine der größten Sorgen sowohl auf irischer als auch auf britischer Seite war und ist vor allem, dass alte Wunden aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU wieder aufbrechen und der Konflikt neu angefacht werden könnte. Die Bewahrung der hart errungenen Kompromisse und Einigungen des Karfreitags-Abkommens stellt einen der wichtigsten und zentralen Punkte im Rahmen des Brexit dar, damit der Frieden in Nordirland erhalten bleibt. Dies zeigte sich alleine schon bei dem Verhandlungsziel der Vermeidung einer harten Grenze auf der irischen Insel, welches eine der sog. roten Verhandlungslinien der EU darstellte.¹ Um die nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch und vor allem politisch komplizierten Fragen zu klären, haben die EU und das Vereinigte Königreich ein Protokoll zum Brexit-Abkommen betreffend das Verhältnis zwischen Irland und Nordirland getroffen. Ob dieses Zusatzprotokoll eine praktikable Lösung für die Zukunft, insbesondere für Zölle und Fragen des Warenverkehrs darstellt, darf bezweifelt werden.² Es muss eher festgehalten werden, dass die Parteien sich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner geeinigt und ansonsten viele Absichtserklärungen implementiert haben, mit dem Ziel eine Lösung für die vielfältigen Fragen der nordirischen Situation zu finden. Dieser besondere Status von Nordirland zeigt sich alleine in der politischen Ausgestaltung.

1. Zentrale Rolle des Karfreitagsabkommens („the 1998 Agreement“)

Eine zentrale Rolle spielt in Nordirland das Karfreitagsabkommen. Das Karfreitagsabkommen schuf eine Reihe von

Hördt/O'Brien: Irland, das Vereinigte Königreich und die Bewahrung der (In-)Stabilität in Nordirland nach dem Brexit (EuZW-Sonderausgabe 1/2020 2020, 27)

28 ▲ ▼

Prinzipien und Strukturen, die eine friedliche Partnerschaft zwischen den verschiedenen politischen Traditionen entwickeln sollten. Das Abkommen sieht verschiedene Regierungsinstitutionen und -strukturen auf der Grundlage einer konfessionsübergreifenden Machtteilung vor. Aus rechtlicher Sicht besteht das Abkommen aus zwei Dokumenten: einem politischen Dokument, in dem die Grundsätze festgelegt sind, die den politischen Parteien als Richtlinie dienen sollen, und einem rechtsverbindlichen internationalen Abkommen zwischen den irischen und der britischen Regierungen.³ Dieses Abkommen gilt als Garant für den Frieden in Nordirland. Daher war der Erhalt des Abkommens auch bei den Brexitverhandlungen für alle Seiten einer der wichtigsten Punkte in Bezug auf Nordirland. Dies ist auch erkennbar an der Regelung in Art. 1 I des Nordirland Zusatzprotokolls. Dieser hält ausdrücklich fest:

„Dieses Protokoll berührt nicht die Bestimmungen des Abkommens von 1998 über den verfassungsrechtlichen Status Nordirlands und den Grundsatz der Zustimmung, nach dem Änderungen an diesem Status nur mit Zustimmung der Mehrheit seiner Bevölkerung vorgenommen werden dürfen.“

2. Sonderstatus Nordirland

Sehr bedeutend für das politische System von Nordirland ist neben dem Karfreitagsabkommen auch das St. Andrews Agreement von 2007. Nach anfänglichen Schwierigkeiten mit dem Karfreitagsabkommen wurde das nordirische Parlament von 2002 bis Mai 2007 ausgesetzt. Erst das St. Andrews Agreement sorgte dafür, dass das nordirische Parlament wiedereingesetzt wurde und Annex A des

Agreements enthält wichtige Änderungen bzgl. des so genannten *Power Sharing*.⁴ Dies bedeutet in der Praxis in erster Linie eine Teilung der Executive zwischen den beiden stärksten Parteien:

*„The Nominating Officer of the largest party in the largest designation in the Assembly shall make a nomination to the Assembly Presiding Officer for the post of First Minister. The Nominating Officer of the largest party in the second largest designation in the Assembly shall similarly nominate for the post of Deputy First Minister.“*⁵

In der Vergangenheit hatte bisher das Amt des Ersten Ministers immer ein Vertreter der pro-britischen Seite inne, während der stellvertretende Erste Minister immer von der pro-irischen Fraktion gestellt wurde.⁶ Aufgrund immer wiederkehrender Meinungsverschiedenheiten, wobei faktisch die Parteien aufgrund ihrer unterschiedlichen Richtung grundsätzlich in erster Linie nur das Tagesgeschäft bedienen konnten, kam es schließlich nach einem Skandal um den Renewable Heat Incentive im Jahr 2017 aus Protest gegen die erste Ministerin *Arlene Foster* zum Rücktritt des damaligen stellvertretenden Ersten Ministers, ohne dass ein Ersatzkandidat nominiert wurde. Es folgte, wohlgermerkt zum wiederholten Male, die Direktregierung aus London, die erst mit einer Übereinkunft der nordirischen Parteien das Parlament fortzuführen im Januar 2020 überwunden werden konnte. In dieser instabilen politischen Situation stellt der Brexit natürlich eine weitere Belastung dar.

3. Das Irland/Nordirland Protokoll

Aufgrund der speziellen Situation auf der irischen Insel wurde ein Zusatzprotokoll zum Brexit-Abkommen⁷ vereinbart. Dies soll gerade die Besonderheiten widerspiegeln, die sich durch die politische Lage auf der Insel Irland ergibt und dadurch, dass sich zwischen der Republik Irland im Süden und Nordirland im Norden, die einzige Landgrenze zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich befindet. Wie sich diese vielfältigen Fragen und Themen vereinbaren lassen und welche zentralen Fragen von der Politik bisher beantwortet wurden und noch beantwortet werden müssen, wird im nächsten Schritt untersucht.

II. Einzelne Fragestellungen im Rahmen des Brexit

Das Zusatzprotokoll und seine verbundenen Fragestellungen sind äußerst komplex. Der Behandlung Nordirlands im Zuge des Brexit liegen nicht nur rechtliche, sondern auch erhebliche politische Überlegungen und Fragestellungen zugrunde, um ua den Frieden nicht zu gefährden. An dieser Stelle sollen daher nur einige zentrale Punkte exemplarisch herausgegriffen werden.

1. Common Travel Area

Bereits in Art. 3 des Brexit-Protokolls finden sich Aussagen zur Common Travel Area (CTA). Die CTA ist ein Reisegebiet mit offenen Grenzen. Sie umfasst das Vereinigte Königreich, die Republik Irland, die Isle of Man und die Kanalinseln. Die Common Travel Area ist dabei nicht ein „großes“ Abkommen zwischen Leinster House und Westminster, sondern besteht aus verschiedenen rechtlich bindenden Vereinbarungen, die jeweils in Gesetzesform gebracht wurden, wobei auch hier zT immer noch gewohnheitsrechtliche Regeln Anwendung finden. In Irland wurde aufgrund des drohenden No-Deal-Brexit allerdings der *Withdrawal of the United Kingdom from the European Union (Consequential Provisions) Act 2019* verabschiedet, der einige Regelungen der CTA zum ersten Mal überhaupt in Gesetzesform gegossen hat und als Ziel hat die CTA zu bewahren.

Aufgrund dieser Vereinbarungen bzw. dieser Rechtsüberzeugungen ist es britischen und irischen Staatsbürgern möglich die Grenze zwischen den jeweiligen Staaten praktisch frei zu überqueren, wobei hinsichtlich Einwanderungsfragen eine enge Kooperation zwischen den britischen und irischen Behörden stattfindet. Die CTA ist dabei nicht nur die Reisefreizügigkeit garantierend, sondern umfasst auch sozialrechtliche Fragestellungen, wie den Zugang zum Gesundheitssystem, die sozialversicherungsrechtliche Zuordnung, aber auch das Wahlrecht im jeweils anderen Staat. Bereits vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs unterzeichneten am 8.5.2019 der irische Außenminister (Tánaiste) *Simon Coveney* und der UK Cabinet Office Minister *David Lidington* ein Memorandum of Understanding im Hinblick auf die CTA.⁸

Hördt/O´Brien: Irland, das Vereinigte Königreich und die Bewahrung der (In-)Stabilität in Nordirland nach dem Brexit (EuZW-Sonderausgabe 1/2020 2020, 27)

29 ▲
▼

Dieses Memorandum dient dazu, die Rechte in der CTA für irische und britische Bürger nach dem Brexit zu wahren und zumindest im Hinblick auf irische und britische Staatsbürger Grenzkontrollen auch nach Vollzug des Brexit überflüssig zu machen. Im Brexit-Protokoll sind nur sehr vage Ausführungen zur CTA getroffen. Aktuell sind mehrere Punkte zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich bezüglich der CTA nicht geregelt, die starke ökonomische Auswirkungen haben und in der Zukunft geregelt werden müssen. Im Hinblick auf die CTA bestimmt das Protokoll in Art. 3 I nur:

„Das Vereinigte Königreich und Irland können weiterhin untereinander Regelungen über den Personenverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten („einheitliches Reisegebiet“) treffen, wobei die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte natürlicher Personen in vollem Umfang zu achten sind.“

Einschränkungen finden sich lediglich in Art. 3 II wieder:

„Das Vereinigte Königreich stellt sicher, dass das einheitliche Reisegebiet und die damit verbundenen Rechte und Vorrechte weiterhin Anwendung finden können, ohne die Verpflichtungen Irlands aus dem Unionsrecht zu berühren, insbesondere was den freien Personenverkehr nach, aus und in Irland für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, anbelangt.“

Einzelne Fragestellungen mit besonderer Bedeutung werden aber nicht weitergehend geregelt.

a) Arbeitnehmerfreizügigkeit: Arbeitserlaubnis in der CTA

Eines der kontroversen Themen im Rahmen des Brexit war und wird bei den Verhandlungen um ein Abkommen für die Zeit nach der Übergangsphase sicherlich die Arbeitnehmerfreizügigkeit sein. Die „Leave“-Kampagne kritisierte die Arbeitnehmerfreizügigkeit aufs Schärfste und sah dies als Punkt an, der britischen Bürgern Arbeitsmöglichkeiten im Land verwehrt. Daher soll, zumindest aus britischer Sicht, ein Abkommen mit der EU die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht mehr enthalten. Auch irische Bürger sind von der Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU erfasst und wären bei einem Ende dieser im Rahmen des Brexit direkt betroffen. Allerdings besteht unabhängig von den europäischen Regelungen in der CTA das Recht für britische Bürger in Irland zu arbeiten und für irische Bürger das

Recht im Vereinigten Königreich tätig zu werden, ohne dass es einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Dies gilt auch für Selbstständige. Die grenzüberschreitende Tätigkeit ist möglich. Folglich besteht Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der CTA. Diese soll, laut Plänen, auch nach dem Brexit erhalten bleiben. Im Sinne des Friedens auf der irischen Insel ist dies auch zu begrüßen. Eine Einschränkung des zumindest inneririschen Personenverkehrs im Grenzgebiet wäre ein fatales Zeichen für den Friedensprozess.

Dennoch zeigt sich eine weitere aufkommende Fragestellung. Um keine Einschränkungen erfahren zu müssen, möchten beide Seiten sicherstellen, dass im jeweils anderen Land erworbene Qualifikationen anerkannt werden.⁹ Diese aufgrund der Grenzsituation sinnvolle Regelung kann praktisch erhebliche Schwierigkeiten erzeugen. So kann es insbesondere bei der Produkthaftung vorkommen, dass bspw. Testverfahren bestimmte Qualifikationen der Prüfer voraussetzen.¹⁰ Wenn nunmehr britische Qualifikationen in Irland anerkannt werden, ist eine Haftung aufgrund fehlender Qualifikation der Tester in Irland ausgeschlossen. In der restlichen EU kann dies – sofern zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich kein Handelsabkommen zustande kommt, dass diese Fragen regelt – aufgrund fehlender Anerkennung britischer Abschlüsse und Qualifikationen allerdings einen Haftungsfall zur Folge haben. In diesem Zusammenhang wäre die Entwicklung gemeinsamer Regelungen äußerst wünschenswert. Ansonsten besteht die Gefahr einer unbeabsichtigten möglichen Spaltung des Binnenmarktes in Haftungsfragen, wenn auch die Auswirkungen in der Praxis eher überschaubar sein dürften.

b) Sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen

In der CTA sind ebenfalls sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen geregelt. Für grenzüberschreitende Fälle werden hierbei klare Regelungen getroffen.

aa) Sozialversicherungspflicht bei Grenzüberschreitungen

Ein irischer oder britischer Bürger kann unabhängig davon, ob er oder sie in einem Staat lebt und im anderen arbeitet oder in beiden Staaten arbeitet oder im jeweils anderen Staat lebt und arbeitet, sozialversicherungsrechtlich nicht gleichzeitig in beiden Staaten erfasst sein, sondern ist immer sozialversicherungsrechtlich entweder von Irland oder dem Vereinigten Königreich erfasst. Wechsel des sozialversicherungsrechtlichen Statuts in Bezug auf den zuständigen Staat sind möglich. Die CTA regelt somit das sozialversicherungsrechtliche Kollisionsrecht. Dies hat nicht nur die Regelung der Zahlung sozialversicherungsrechtlicher Beiträge zum Gegenstand, sondern auch den Leistungsempfang. So können bspw. irische Staatsbürger eine britische Rente beziehen und umgekehrt. Bezüglich Arbeitnehmern ist dabei festgelegt, dass diese in dem Land sozialversicherungspflichtig sind, in dem sich ihr Arbeitgeber befindet.

bb) Zugang zum Gesundheitswesen

Ebenfalls ist Teil der CTA, dass irische und britische Bürger Zugang zum Gesundheitssystem des jeweils anderen Staates haben. Dabei bleiben bestehende Cross-Border Vereinbarungen über medizinische Dienstleistungen, wie zB zu Kardiologie und Krebsbehandlungen, auch nach Auffassung der irischen Regierung nach dem Brexit in Kraft.¹¹

cc) Weitere geregelte Punkte

Weiter ist in der CTA der Zugang zu Wahlen im jeweils anderen Staat geregelt, sowie der Zugang zu den so genannten Housing-Programmen. Auch in Fragen der Immigration arbeiten Irland und das Vereinigte Königreich eng zusammen und wollen dies auch nach dem Brexit. Es scheint nun wahrscheinlich, dass Großbritannien nach der Brexit-Krise dazu übergehen wird, die Freizügigkeit aller Drittstaatsangehörigen in das Vereinigte Königreich einzuschränken und zu regulieren, einschließlich derjenigen, die aus der Europäischen Union kommen – mit Ausnahme der irischen Staatsangehörigen. Die Änderungen werden Konsequenzen nach sich ziehen. Was die Freizügigkeit von Nicht-EU-Immigranten betrifft, wird eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den irischen und britischen Behörden zu erwarten sein, um die beiden Gerichtsbarkeiten zu einer gemeinsamen Gerichtsbarkeit zu machen. Bürger aus anderen EU-Mitgliedsstaaten werden ein ungehindertes Recht auf Freizügigkeit nach Irland haben, aber kein Recht auf Weiterreise nach Großbri-

Hördt/O´Brien: Irland, das Vereinigte Königreich und die Bewahrung der (In-)Stabilität in Nordirland nach dem Brexit (EuZW-Sonderausgabe 1/2020 2020, 27)

30 ▲
▼

tannien. Das Vereinigte Königreich schlägt nun vor, dass diverse Überprüfungen die illegale Einwanderung aus Irland verhindern könnten. Die Schaffung einer solchen Hintertür scheint jedoch unvereinbar mit der Regulierung von Reisenden nach Großbritannien an Häfen, Flughäfen oder mit der Bahn. In all diesen Fällen hat Großbritannien auf der Notwendigkeit strenger Kontrollen und verstärkter Grenzen bestanden.

2. Freier Warenverkehr und Zollgebiet

Die CTA umfasst nicht den Warentransfer oder sonstige Zollfragen. Diese absolute zentrale Frage des freien Warenverkehrs wird also entweder in einem möglichen Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geregelt werden oder – sofern ein solches Abkommen nicht zustande kommt – nach den Regeln der Welthandelsorganisation. Letzteres wäre für den Friedensprozess und den Handel sehr schädlich. Aktuell besteht eine so genannte „Grüne Grenze“, bei der es zu keinen Kontrollen kommt. Bilder von LKWs an der Grenze, die kontrolliert werden müssen, dadurch für Staus sorgen und am Ende auch den Personenverkehr zwischen Irland und Nordirland behindern, möchte man in jedem Fall vermeiden. Zu frisch sind noch die Bilder patrouillierender Soldaten an der Grenze. Die Befürchtung besteht, dass solche Symbolbilder den Nordirlandkonflikt wieder anheizen könnten. Auch ist es ein erklärtes Ziel der Verhandlungen, den Handel so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, wobei hier noch das Ziel hinzukommt, dass dem Vereinigten Königreich die Rosinenpickerei verwehrt werden soll.¹² Es zeichnen sich hier also deutlich Zielkonflikte ab.

Der freie Warenverkehr in der Form, wie er bisher stattgefunden hat, ist mit dem Brexit nicht mehr vorstellbar. Gleichzeitig ist eine harte Grenze zwischen Irland und Nordirland, die umfangreiche Warenkontrollen erfordert, für den Friedensprozess extrem schädlich. Der freie Übergang über die Grenze war und ist für einen stabilen Frieden in Nordirland unerlässlich. Vor dem Hintergrund dieser Zielkonflikte zeigen sich in der Debatte auch die politisch unterschiedlichen Lager. Während die irisch-republikanische Seite in Nordirland eine enge Anbindung an die EU und ihre Regeln befürwortet, sucht die britisch-unionistische Seite eine möglichst enge Anbindung an

das Vereinigte Königreich ohne einen Sonderstatus. Einer der Faktoren, weshalb die Regierung *May* schließlich scheiterte war dann der Stimmentzug der DUP, die sich mit dem damals verhandelten Ergebnis, dem so genannten Backstop, nicht einverstanden zeigte.

a) Der Backstop

Um die Auswirkungen der Regelungen des aktuellen Protokolls verstehen zu können, ist ein Rückblick auf den ursprünglichen Entwurf des Abkommens zu nehmen, an dem schließlich die Regierung *May* zerbrach.

Dieser regelte hinsichtlich des Zollgebiets in Art. 6:

*"Until the future relationship becomes applicable, a single customs territory between the Union and the United Kingdom shall be established („the single customs territory“). Accordingly, Northern Ireland is in the same customs territory as Great Britain."*¹³

Dies hätte zur Folge gehabt, dass die in der Europäischen Zollunion geltenden Außenzölle und EU-Herkunftsregeln weiterhin im Vereinigten Königreich Anwendung gefunden hätten. Aufgrund der erloschenen Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU wäre Großbritannien bei diesen Regelungen allerdings ohne Mitspracherecht gewesen. Ebenfalls wäre Nordirland als Teil des EU-Zollgebiets angesehen worden. Die Regelung hätte solange gegolten, bis eine anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien des Abkommens getroffen worden wäre. Diese Regelung brachte die Regierung *May* allerdings nicht durch das Parlament, wobei auch die nordirische DUP gegen die Vereinbarung war, da dies den Anschein haben könnte, dass das Vereinigte Königreich geteilt würde.

b) Die aktuelle Vereinbarung

In der vereinbarten Fassung des Brexit-Protokolls findet sich hingegen folgende Regelung in Art. 4 I:

„Nordirland ist Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs.“

Nordirland ist damit auf den ersten Blick näher an das Vereinigte Königreich, als an die EU angebunden. Ebenfalls ist keine Rede mehr von einem einheitlichen Zollgebiet zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU. Um eine harte Grenze zu vermeiden, musste daher eine Lösung gefunden werden, die es zulässt, dass keine Warengrenzkontrollen zwischen Nordirland und Irland notwendig sind. Eine solche Lösung hofft man in Art. 5 des Protokolls gefunden zu haben. Hierbei wird als Grundregel festgelegt, dass Güter, die nach Nordirland aus dem Vereinigten Königreich eingeführt werden, grundsätzlich keinen Zollschränken unterliegen und Güter aus Drittstaaten, also nicht dem Vereinigten Königreich oder einem der EU zugehörigen Staat angehören, nach dem Zollregime des Vereinigten Königreichs behandelt werden. Ausnahmen sollen unter anderem für Fischereiprodukte bestehen, wobei es an dieser Stelle Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses ist, genaue Kriterien hierzu festzulegen.

Für Güter die aus dem Vereinigten Königreich nach Nordirland eingeführt werden und von dort weiter in die EU gilt allerdings etwas Anderes (Art. 5 I):

„Auf eine Ware, die auf direktem Weg aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht wird, fallen ungeachtet des Abs. 3 keine Zölle an, es sei denn, die Ware könnte anschließend selbst oder nach Veredelung als Teil einer anderen Ware in die Union verbracht werden“.

Die Frage, die für die Zukunft des Handelsverkehrs auf der irischen Insel entscheidend ist, ist, wie diese Punkte gehandhabt werden. Hier zeigt sich aber auch die Problematik, die sich hinsichtlich der Irlandfrage durch die gesamten Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gezogen haben; eine Lösung gibt es bis zum heutigen Tag nicht. Die Kriterien, mit denen festgestellt wird, dass Waren nicht in die EU verbracht werden, sollen durch den Gemeinsamen Ausschuss näher bestimmt werden.

De facto sieht es aktuell nach einer Lösung aus, die bereits im restlichen Vereinigten Königreich bestimmen muss, welche Waren in die EU verbracht werden sollen und dann in England, Wales oder Schottland bereits die Zollabfertigung vorgenommen werden muss. Damit bestände aber in der Wahrnehmung nach Außen eine Zollgrenze zwischen Nord-

Hördt/O´Brien: Irland, das Vereinigte Königreich und die Bewahrung der (In-)Stabilität in Nordirland nach dem Brexit (EuZW-Sonderausgabe 1/2020 2020, 27)

31 ▲
▼

irland und dem restlichen Vereinigten Königreich, die so genannte Grenze im irischen Meer. Ein Eindruck, den die britisch-unionistische Seite eigentlich vermeiden wollte.

Als weitere Lösung wurden in den Medien auch Abfertigungszentren ins Spiel gebracht, die etwas von der eigentlichen Grenze entfernt wären. Aber auch dies würde den möglichst freien Warenverkehr behindern und das Problem einer harten Grenze faktisch nur örtlich verschieben. Insofern kann an dieser Stelle nur die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Eine weitere Anbindung Nordirlands ist darin zu sehen, dass die Art. 30 und 110 AEUV für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland weitergelten. Mengenmäßige Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen sind demnach zwischen der Union und Nordirland verboten (Art. 5 V).

3. Das Geburtsrecht („Birthright“)

Das so genannte Geburtsrecht (*Birthright*) findet sich in Art. 1 (vi) des Karfreitagsabkommens wieder. Es ist eine der Besonderheiten, die der besonderen Bevölkerungsstruktur Nordirlands geschuldet ist. Die Bestimmungen des Karfreitagsabkommens zum Geburtsrecht erlauben es den Bürgern in Nordirland, sich als Iren oder Briten oder als beides zu identifizieren und akzeptiert zu werden. Dies bedeutet, dass Nordiren auch nach dem Brexit Unionsbürger werden können, indem sie die irische Staatsbürgerschaft annehmen.¹⁴ Nunmehr wird vertreten, dass das Vereinigte Königreich einseitig das Geburtsrecht zunichtemachen könnte, da die Weitergeltung des Geburtsrechts nicht versichert wurde.¹⁵ Entgegen der Auffassung von *Frau* ist zu beachten, dass bereits im so genannten „Joint Report“ der ersten Phase des Austritts nach Art. 50 EUV, festgehalten wurde, dass sowohl die EU als auch das Vereinigte Königreich sich einig sind, dass das Geburtsrecht existiert und beide Parteien in den weiteren Verhandlungsphasen dafür sorgen werden, dass die Rechte, die mit der EU-Mitgliedschaft durch die irische Staatsbürgerschaft in Nordirland verbunden sind, gewahrt werden.¹⁶ Gegen die Auffassung spricht auch das Nordirland-Protokoll. Bereits in Art. 1 III wird festgehalten:

„In diesem Protokoll sind die Regelungen festgelegt, die notwendig sind, um den einzigartigen Umständen auf der Insel Irland Rechnung zu tragen, um die notwendigen Bedingungen für die weitere Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd aufrechtzuerhalten, um eine harte Grenze zu vermeiden und um das Abkommen von 1998 in jeder Hinsicht zu schützen.“

Das Karfreitagsabkommen soll also gerade allumfassend geschützt werden, dies umfasst aber auch das Geburtsrecht nach Art. 1 (vi) des Karfreitagsabkommens. Eine einseitige Möglichkeit des Vereinigten Königreichs das Geburtsrecht abzuschaffen ist damit abzulehnen.

a) Der Fall DeSouza

Dennoch besteht aktuell eine erhebliche Kontroverse um das Geburtsrecht, die eine Entscheidung des britischen *Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber)* ausgelöst hat. Kernaussage der Entscheidung ist, dass ein Bürger in Nordirland zwar das Geburtsrecht hat, aber automatisch mit der Geburt Brite ist und die rein irische Staatsbürgerschaft nur erwerben kann, wenn zuvor ausdrücklich die Britische zurückgewiesen wird.

Frau *DeSouza* ist eine in Nordirland geborene irische Staatsbürgerin, die nie einen britischen Pass besaß. Sie erhielt ihren ersten irischen Pass im Jahr 2009 und weist sich als ausschließlich irisch – nicht britisch – aus. Im Jahr 2015 heiratete *DeSouza* ihren in den USA geborenen Mann in Belfast und beantragte kurz darauf die Anerkennung seines Einwanderungsstatus. *DeSouza's* Ehemann beantragte eine EWR-Aufenthaltskarte als Ehepartner eines EU-Bürgers. Im Jahr 2016 lehnte das britische Innenministerium (Home Office) den Antrag mit der Begründung ab, *DeSouza* sei "automatisch britisch [...], da sie in Nordirland geboren wurde". Das Home Office behauptet, die automatische Verleihung der britischen Staatsbürgerschaft stehe nicht im Widerspruch zum Karfreitagsabkommen, da *DeSouza* die rechtliche Fähigkeit habe, auf die britische Staatsbürgerschaft zu verzichten. Frau *DeSouza* sieht darin einen Verstoß gegen ihr Recht als irische Staatsbürgerin auf Familienzusammenführung nach EU-Recht. Sie legte gegen diese Entscheidung Berufung ein und berief sich auf die Geburtsrechtsbestimmungen des Karfreitagsabkommens. Zeitgleich stritt sie auch die automatische Verleihung der britischen Staatsbürgerschaft ab.

DeSouza's rechtliche Argumentation basiert auf der Verpflichtung, die sowohl durch die britische als auch die irische Regierung im Karfreitag-Abkommen eingegangen wurde, die Menschen in Nordirland als Briten oder Iren oder beide zu akzeptieren. Als irische Staatsangehörige, die im Vereinigten Königreich lebt und arbeitet, gälten die EU-Bestimmungen und weitere Rechte aus den Verträgen. Das Gericht folgte dieser Argumentation in erster Instanz:

"Die Verfassungsänderungen, die durch das Karfreitagsabkommen mit dem beigefügten britisch-irischen Abkommen vorgenommen wurden, wobei letzteres einem internationalen Vertrag zwischen souveränen Regierungen gleichkommt, ersetzen den British Nationality Act 1981, soweit die Menschen in Nordirland betroffen sind. Es ist ihr gestattet, seine Nationalität als Geburtsrecht zu wählen. Die Staatsangehörigkeit kann ihnen daher nicht bei der Geburt auferlegt werden".¹⁷

In der Berufung schlug das Home Office eine enge Auslegung des Art. 1 (vi) des Karfreitag-Abkommens vor. Zwar enthält diese Vorschrift zur Geburtsrechtsbestimmungen des Karfreitagsabkommens ein Recht auf Identifizierung als Ire oder Brite oder beide, aber eben, so das Home Office, kein Recht auf die Wahl der eigenen Staatsbürgerschaft. Ferner, selbst wenn die Geburtsrechtsbestimmungen des Karfreitagsabkommens ein Recht auf die Wahl der eigenen Staatsbürgerschaft bedeuten sollten, ist diese Bestimmung nicht im innerstaatlichen Recht des Vereinigten Königreichs enthalten und kann daher den British Nationality Act 1981 nicht ersetzen. Dieser besagt, dass jeder oder jede, der im Vereinigten Königreich als Nachkommen eines Briten, eines Iren oder eines sesshaften Elternteils geboren wurde, als britisch erklärt wird. Das Innenministerium erklärte, dass die Menschen in Nordirland britische Staatsbürger sind, auch wenn sie sich als Iren identifizieren. Frau *DeSouza* entgegnete mit dem Recht zur Wahl der Staatsbürgerschaft und, dass das Karfreitagsabkommen ein Verfassungsdokument für Nordirland sei und es die Pflicht der britischen Regierung sei, das innerstaatliche britische Recht auszulegen und an die Bestim-

Hördt/O'Brien: Irland, das Vereinigte Königreich und die Bewahrung der (In-)Stabilität in Nordirland nach dem Brexit (EuZW-Sonderausgabe 1/2020 2020, 27)

32 ▲ ▼

mungen des Karfreitagsabkommens anzupassen. Das Berufungsgericht (*Upper Tribunal*)¹⁸ ließ die Berufung zu mit folgender Begründung:

„Hätten die Parteien des Mehrparteienabkommens und die Regierungen Irlands und des Vereinigten Königreichs beabsichtigt, dass das Konzept der Selbstidentifizierung notwendigerweise die Fähigkeit einer Person einschließt, ihre irische oder britische Staatsbürgerschaft abzulehnen, ist es unvorstellbar, dass die Bestimmungen dies nicht ausdrücklich geregelt hätten.“¹⁹

Aus rechtlicher Sicht im dualistischen britischen Rechtssystem ist das Urteil relativ unproblematisch denn es scheint ohne weiteres nachvollziehbar zu sein, dass ein internationaler Vertrag die relevanten nationalen Gesetze nicht aufheben kann. Das Urteil löste wegen der potenziell weitreichenden Auswirkungen auf politischer Ebene und vor dem Hintergrund des damals bevorstehenden Brexits teils heftige Kritik aus:

„Meiner Meinung nach entsprechen die britischen Staatsbürgerschaftsgesetze nicht dem Wortlaut und dem Geist [des Karfreitag-]Abkommens, da sie einen Unterschied machen zwischen Menschen je nachdem wie sie sich mit ihrer Staatsbürgerschaft identifizieren.“²⁰

Frau *DeSouza* bereitete sich auf eine Fortsetzung des Rechtsstreits in der nächsten Instanz vor. Doch eine politische Lösung, die diesen Rechtsstreit beendet ist Anfang Mai durch eine entsprechende Gesetzesänderung der britischen Einwanderungsgesetze herbeigeführt worden. Demnach werden alle britischen und irischen Staatsbürger, die in Nordirland geboren sind, für Einwanderungszwecke wie EU-Bürger behandelt. Diese Novellierung bringt das britische Einwanderungsgesetz in Einklang mit dem Friedensabkommen von 1998, das jedem in Nordirland geborenen Menschen erlaubt die britische, irische oder beide Staatsangehörigkeiten innezuhaben. Diese Änderung ist daher im Sinne der Wahrung des Karfreitagsabkommens sehr zu begrüßen.

b) Doppelstaater als EU-Bürger

Die Annahmen der irischen Staatsbürgerschaft führt in der Folge natürlich auch dazu, dass Nordiren, die nur die irische Staatsbürgerschaft oder beide Staatsangehörigkeiten besitzen, auch EU-Bürger sind.²¹ Somit unterliegen sie auch im Falle des Brexit weiterhin der Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU. Gleichzeitig benötigen sie aber auch kein Visum in das Vereinigte Königreich. Im Falle von Arbeitnehmerentsendungen eines Doppelstaaters ist dies sicherlich ein erheblicher Vorteil, der alleine durch die nicht mehr nötige Beantragung eines Visums Verwaltungsaufwand einspart.

4. Ende des Zusatzprotokolls

Trotz allem sorgt das Abkommen dafür, dass Nordirland erstmal eng an die EU gebunden bleibt. Die Vereinbarung kann jedoch beendet werden, Art. 18 I. Binnen zwei Monaten vor dem 31.12.2020, sofern es nicht zu einer Verlängerung der Übergangsfrist kommt, kann Nordirland erstmals über die Weitergeltung der Art. 5-10, dh unter anderem den freien Warenverkehr, Mehrwert- und Vertragssteuern (Art. 8), den Elektrizitätsbinnenmarkt (Art. 9) und staatliche Beihilfen (Art. 10) entscheiden. Sollte eine Weitergeltung vereinbart werden, kann Nordirland selbst grundsätzlich alle vier Jahre sowohl über seine Anbindung an den Binnenmarkt entscheiden – und zwar über den Verbleib für eine jeweils weitere Periode von vier Jahren, – als auch über eine Kündigung des Protokolls (Art. 18 I und IV). Diese Regelung lässt für die Zukunft viele Möglichkeiten offen. Gleichzeitig zeigt die vorgesehene periodisch wiederkehrende Abstimmung deutlich auf, dass die Parteien selbst über die oben beschriebenen heiklen Fragen und weitere Punkte des Protokolls, die an dieser Stelle nicht ausdrücklich untersucht wurden, wie der Elektrizitätsbinnenmarkt, erstmal keine weitergehende Einigung finden konnten. Nur durch einen zukünftigen demokratischen Prozess kann in Nordirland eine Lösung gefunden werden.²² Insofern war unter den gegebenen Umständen nur eine Einigung auf den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ möglich. Beachtet man den Geist des Karfreitags-Abkommens zeigt sich aber, dass die gefundene Vereinbarung unter den faktischen politischen Umständen in Nordirland und den politischen Gegebenheiten in Westminster nicht anders getroffen werden konnte. Der Backstop war politisch tot. Die Lösung für die durch das Irland/Nordirland-Protokoll aufgeworfenen Fragen kann aber konsequenterweise nur in Nordirland selbst gefunden werden. Fatal für den Friedensprozess wäre im Gegenzug sicherlich eine in London oder Dublin gefundene Regelung, die die nordirischen Parteien selbst nicht einbezogen hätte. Die spezifischen politischen Gegebenheiten Nordirlands machen eine Einbeziehung der betroffenen Parteien und eine Kompromissfindung durch diese unumgänglich. Ansonsten mag eine (erneute) vertiefte Radikalisierung der einzelnen Gruppierungen in Nordirland drohen.

III. Gesellschaftsrechtliche Folgen des Brexits

Innerhalb der CTA sind keine gesellschaftsrechtlichen Fragen geregelt. Auch das Zusatzprotokoll schweigt zu diesem Punkt. Hinsichtlich diesem Rechtsgebiet kommt es daher darauf an, was die EU und das Vereinigte Königreich für eine Regelung in einem etwaigen Handelsabkommen treffen. Diese Regeln umfassen dann auch das Verhältnis zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich. An dieser Stelle sollen daher nur einige der wichtigsten Auswirkungen dargestellt werden, sollte es zum so genannten No-Deal-Brexit kommen. Man kann in diesem Zusammenhang allerdings zumindest davon ausgehen, dass eine Anpassung der Folgen des Brexit in Bezug auf die häufigste Unternehmensform, der Limited Liability Company, in Irland schnell erfolgen kann.

1. Der Einfluss des common law im gesellschaftsrechtlichen Bereich nach Brexit

Das Vereinigte Königreich galt als Vorreiter bei der Entwicklung des Gesellschaftsrechts im common law Raum. Man denke beispielsweise nur an die Vorstufe im Bereich der Regulierung von Übernahmen,²³ *Corporate Governance Codes* und *Senior Managers and Certification Regime*. Das

Hördt/O'Brien: Irland, das Vereinigte Königreich und die Bewahrung der (In-)Stabilität in Nordirland nach dem Brexit (EuZW-Sonderausgabe 1/2020 2020, 27)

33 ▲ ▼

englische Recht wird im irischen Kontext noch von Relevanz sein, wenn es keine europarechtliche Dimension gibt bzw. wenn das Europarecht bei der Umsetzung von Richtlinien einen Ermessensspielraum zulässt. Darüber hinaus könnte das englische Recht eine Inspirationsquelle bei Reformbemühungen des europäischen Gesellschaftsrechts als solches sein. Post-Brexit ist allerdings nicht auszuschließen, dass das Vereinigte Königreich als Zentrum der Beilegung von kommerziellen Rechtsstreitigkeiten an Einfluss verlieren könnte. Darüber hinaus wird die Einflussnahme bei neuen Gesetzesinitiativen auf EU-Ebene sicherlich nachlassen.

2. Auswirkungen auf irische Gesellschaften mit britischen Directors

Für die Gründung und die weitere Geschäftsführung einer irischen Gesellschaft ist es notwendig einen Director zu haben, der in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums wohnhaft ist.²⁴ Dieses Kriterium erfüllt ein im Vereinigten Königreich wohnhafter Director im Falle eines No-Deal-Brexit nicht mehr. Das Vereinigte Königreich ist mit dem Brexit kein Mitglied des EWR und wird dort aller Voraussicht nach auch kein Mitglied werden. Dies bedeutet grundsätzlich das irische Gesellschaften, die Directors haben, die entweder in England, Schottland, Wales oder Nordirland wohnhaft sind, entweder ihre Satzung ändern müssen, um zumindest einen zusätzlichen director mit Wohnsitz in Irland zu ernennen oder der bisherige director ausgetauscht werden oder nach Irland oder einen Mitgliedsstaat des EWR ziehen muss. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich.

3. Versicherungspolice, wenn kein Direktor im EWR-Raum lebt

Wenn ein irisches Unternehmen nicht mindestens einen Direktor mit Sitz im EWR hat, muss es eine Art Versicherungspolice nach sec. 137, *Companies Act (Revenue Bond)* abschließen, die als eine Art Versicherungspolice gegen Geldbußen oder Strafen bei Nichteinhaltung fungiert. Diese *Revenue Bond* nach sec. 137 deckt das Unternehmen für einen Zeitraum von zwei Jahren ab. Die *Revenue Bond* muss iHv 25.000 Euro vorliegen und im Falle eines Bußgeldes nach dem Gesetz für den Untergang der Gesellschaft die Buße oder Strafe zumindest in Teilen zahlen kann. Dabei muss die *Revenue Bond* bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wie zum Beispiel eine Bürgschaft zB einer Bank vorliegen.

Eine Alternative zu einer solchen *Revenue Bond* ist ein Zertifikat des Führers des Handelsregisters, welches bescheinigt, dass das Unternehmen tatsächliche und dauerhafte wirtschaftliche Verbindungen in Irland ausübt nach sec. 140 *Companies Act 2014*. Auch dies erlaubt den Verzicht auf einen Director mit Sitz im EWR. Insbesondere für Nordiren, die zwar ihren Geschäftssitz in Irland, aber sonst ihren Lebensmittelpunkt in Nordirland, kann dies ein attraktiver Weg sein, dennoch wirtschaftlich in der irischen Republik tätig zu sein.

4. Neuregistrierung einer Niederlassung (Branch) eines UK Unternehmens

Insoweit eine britische Gesellschaft eine Niederlassung in Irland hat, stellt sich außerdem die Frage, welches Schicksal die Niederlassung bei einem No-Deal-Brexit erleidet. Typischerweise operieren britische Gesellschaften durch eine *Branch* in Irland, da diese einfach zu errichte und steuerlich vorteilhaft ist. Insoweit kann weitestgehend Entwarnung vor schwerwiegenden Folgen gegeben werden. Eine Neuregistrierung ist nicht notwendig. Allerdings muss die erforderliche Jahresmeldung unter den Regelungen für Nicht-EWR Staaten vorgenommen werden. Dies hat eine Anwendung der Sections 1304-1306 *Companies Act 2014* zur Folge.

IV. Wiedervereinigung?

Ein Stichwort welches im Rahmen des Brexit und der Situation immer wieder gefallen ist, ist die Frage nach der Wiedervereinigung. Ungeachtet des Brexits, lässt das Karfreitagsabkommen eine Solche ausdrücklich zu. Dies ergibt sich aus Art. 1 I und II, die eine Wiedervereinigung zulassen, sofern sich die Mehrheit der nordirischen Bevölkerung dafür ausspricht.²⁵ Nachdem bei den irischen Parlamentswahlen *Sinn Féin* die Mehrheit der Stimmen erhalten hatte, kündigte die Parteichefin *McDonald* an, dass bei einer von ihr gebildeten Regierung innerhalb von fünf Jahren es zu einer Volksabstimmung über die Wiedervereinigung kommen soll.²⁶ Es ist derzeit eher unwahrscheinlich, dass *Sinn Féin* die Mehrheit für eine Regierungsbildung erhalten wird. Sollte dies tatsächlich nicht der Fall sein, wird ein Referendum wahrscheinlich weiter in die Zukunft verlagert. Für den Fall, dass es zu einem Referendum kommen sollte, wird man aber sicherlich ein etwaiges Handelsabkommen oder die bestehenden Regelungen anpassen müssen oder ein neues Abkommen mit dem Vereinigten Königreich für eine Übergangszeit schließen.

V. Schlussgedanken

Abschließende Ergebnisse für das zukünftige Verhältnis zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich sind selbst bei einem Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zeitnah nicht zu erwarten. Der Zeitplan eine endgültige Vereinbarung der zukünftigen Beziehungen bis zum Jahresende zu erreichen, ist äußerst ambitioniert und erscheint aufgrund der aktuellen weltweiten Corona-Krise geradezu illusorisch. Folgerichtig ist es aber dem nordirischen Parlament und damit dem demokratischen Prozess in Nordirland eine tragende Rolle zuzuweisen. Nur eine Einigung zwischen diesen vermag in der Folge weitere Verhandlungen zwischen der EU und London in Gang zu setzen. Auch wenn man dies als Experiment bezeichnen mag, dass man diese wichtigen Weichenstellungen in die Hände eines Parlaments legt, dessen Funktionsfähigkeit alles andere als gesichert ist,²⁷ muss man beachten, dass in diesem Sinne der gesamte Brexit ein Experiment und der Ausgang ungewiss ist.

Für Nordirland muss man darauf hoffen, dass die politischen Parteien zum gegebenen Zeitpunkt die Kompromissfähigkeit und Weitsicht haben, eine den Geist des Karfreitagsabkommens wahrende Lösung zu finden. Die Fragen des Zollgebiets und der Warenfreiheit sind gerade keine rein rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, sondern solche von Krieg und Frieden. Dieser Tragweite müssen sich alle Beteiligten stets bewusst sein.

-
- * Der Autor *Hördt* ist Inhaber des Irish Desk der Kanzlei Schulte Riesenkampff. Der Autor *O'Brien* ist Assistant Professor/DAAD Fachlektor für Rechtswissenschaften, Trinity College Dublin, Irland. Die Autoren sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Deutsch-Irischen Juristen- und Wirtschaftsvereinigung e.V.
- 1 Europäischer Rat, Directives for the negotiation of an agreement with the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland setting out the arrangements for its withdrawal from the European Union, Brussels, 22 May 2017, XT 21016/17, ADD 1 REV 2, BXT 24, verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/21766/directives-for-the-negotiation-xt21016-ad01re02en17.pdf>, zuletzt aufgerufen am 7.4.2020.
- 2 So auch *Terhechte*, NJW 2020, 425 (426).
- 3 Siehe dazu *Humphreys*, *Beyond the Border: The Good Friday Agreement and Irish Unity after Brexit*, 2018.
- 4 Abrufbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/136651/st_andrews_agreement_2.pdf.
- 5 Übersetzung der Autoren: Der Nominierungsbeauftragte der größten Partei in der größten Fraktion in der Versammlung nominiert dem Versammlungsvorsitzenden eine/n Kandidatin für das Amt des Ersten Ministers. Der Nominierungsbeauftragte der größten Partei in der zweitgrößten Fraktion in der Versammlung nominiert in ähnlicher Weise für das Amt des stellvertretenden Ersten Ministers.
- 6 Der erste First Minister stellte die UUP bis 2002, seitdem stellte die DUP den First Minister. Die ersten Deputy First Ministers wurden bis 2002 von der SDLP gestellt. Seitdem stellte *Sinn Féin* den Deputy First Minister.
- 7 Abrufbar in deutscher Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12020W/TXT&from=DE>.
- 8 Memorandum of Understanding between the UK and Ireland on the CTA". GOV. UK. 8 May 2019. Retrieved 16 August 2019; abrufbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/800280/CTA-MoU-UK.pdf. Zuletzt abgerufen am 7.4.2020.
- 9 So auch im Memorandum of Understanding unter Nr. 8 beabsichtigt.
- 10 Man denke nur an den in Irland stark vertretenen Bereich der Medizinprodukte. Siehe für Anforderungen an Prüfer aus haftungsrechtlicher Sicht in diesem Bereich *Ortner/Daubenbüchel*, NJW 2016, 2918 (2921).
- 11 Statement der irischen Regierung: <https://www.gov.ie/en/policy-information/b42e94-health-and-brexit/>. Zuletzt abgerufen am 4.4.2020.
- 12 Siehe nur *Manfred Weber*, Fraktionsvorsitzender der EVP im Europarlament, Ein Rosinenpicken darf es für Großbritannien nicht gebe, <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article201893252/Manfred-Weber-Rosinenpicken-darf-es-fuer-die-Briten-nicht-geben.html>; zuletzt abgerufen am 4.4.2020.
- 13 Übersetzung der Autoren: Bis die künftigen Beziehungen geregelt sind, wird ein einziges Zollgebiet zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich eingerichtet („das einheitliche Zollgebiet“). Dementsprechend liegt Nordirland im gleichen Zollgebiet wie Großbritannien.
- 14 *Frau*, EuR 2019, 502 (514).
- 15 *Frau*, EuR 2019, 502 (515).
- 16 TF50 (2017) 19 – Commission to EU 27, § 52.
- 17 "The constitutional changes effected by the Good Friday Agreement with its annexed British-Irish Agreement, the latter amounting to an international treaty between sovereign governments supersede the British Nationality Act 1981 in so far as the people of Northern Ireland are concerned. He or she is permitted to chose their nationality as a birthright. Nationality cannot therefore be imposed on them at birth."
- 18 De Souza (Good Friday Agreement: nationality) [2019] UKUT 00355 (IAC), verfügbar unter: <https://tribunalsdecisions.service.gov.uk/utiac/2019-ukut-355>, zuletzt abgerufen am 7.4.2020.
- 19 Original: *If the parties to the multi-party agreement and the governments of Ireland and the United Kingdom had intended the concept of self-identification necessarily to include a person's ability to reject his or her Irish or British citizenship, it is inconceivable that the provisions would not have dealt with this expressly.*
- 20 Original: *It is my view that the British citizenship laws are out of step with the letter and spirit of that agreement, making a distinction between how people identify as to their citizenship;* Dáil Éireann debate – Tuesday, 15 Oct 2019, vol. 987 No. 7; verfügbar unter: <https://www.oireachtas.ie/en/debates/debate/dail/2019-10-15/2/>; zuletzt aufgerufen am 6.4.2020.
- 21 Laut der britischen BBC hatten zuletzt 700.000 Personen, die in Nordirland geboren wurden auch die irische Staatsangehörigkeit: <https://www.bbc.com/news/uk-northern-ireland-51287687>; zuletzt aufgerufen am 5.4.2020.
- 22 So auch *Terhechte*, NJW 2020, 425 (427).
- 23 Takeover Regulation.
- 24 Siehe sec. 137, Companies Act 2014.
- 25 *Humphreys*, *Beyond the Border: The Good Friday Agreement and Irish Unity after Brexit*, 2018, S. 7.
- 26 Siehe: <https://www.irishexaminer.com/breakingnews/ireland/mcdonald-promises-referendum-on-united-ireland-within-five-years-if-sinn-fein-enter-power-964722.html>; zuletzt aufgerufen am 5.4.2020.
- 27 So *Terhechte*, NJW 2020, 425 (427).